

Förderung von nicht-produktiven investiven Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft

Förderrichtlinie des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Inhalt

- Teil 1 Allgemeine Regelungen
- Teil 2 Nicht-produktiver investiver Naturschutz
- Teil 3 Verfahrensregelungen
- Teil 4 Schlussbestimmungen

Teil 1

Allgemeine Regelungen

1 Rechtsgrundlagen, Zuständigkeits- und Finanzierungsbestimmungen

- 1.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG) in der geänderten Fassung vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 48 S. 2231) in Verbindung mit dem jeweiligen vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen Rahmenplans
 - des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009
 - des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP) vom 6. Oktober 2015
 - des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBL. S. 308)
 - der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013)
 - der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (Allgemeine De-minimis Verordnung) (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013)
- in den jeweils geltenden Fassungen sowie

- nach Maßgabe dieser Richtlinie,
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; die Bewilligungsbehörde (Nummer 6) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Das für die Förderung nicht-produktiver Investitionen im Naturschutz zuständige Ministerium behält sich vor, Förderschwerpunkte zu bilden, Prioritäten zu setzen und Konditionen festzulegen, um eine zielgerichtete Förderungsdurchführung sicherzustellen oder das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen. Vorrangig werden Modellprojekte gefördert.

1.4 Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung oder einer Anteilsfinanzierung gewährt.

1.5 Nach dieser Richtlinie zu fördernde nicht produktive Investitionen dürfen nicht zusätzlich aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden („Verbot der Doppelförderung“). Eine Doppelförderung liegt nicht vor bei Maßnahmen, die die jeweiligen Zweckbestimmungen ergänzen bzw. ihnen nicht widersprechen oder ihre Erfüllung nicht beeinträchtigen.

Teil 2

Nicht-produktiver investiver Naturschutz

2 Zuwendungszweck und Ziel der Förderung

Zweck der Zuwendung ist die Förderung von nicht-produktiven Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft.

Ziel ist der Erhalt der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum durch Verbesserung der Biotopausstattung für wildlebende Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft.

2.1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- 2.1.1 investive Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von
- Feuchtbiotopen wie Tümpel und sonstige Kleingewässer,

- Hecken, Feldgehölzen, Uferbepflanzungen, Baumreihen,
 - wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,
 - Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Sölle oder Wallhecken,
 - zusammenhängenden Biotopen,
 - Trockenmauern,
 - Halboffen- und Offenlandlebensräumen
- 2.1.2 Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung nach Nummer 2.1.1 durch Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.3,
- 2.1.3 Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen (auch wenn diese keine Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Folge haben), Architekten- und Ingenieurleistungen.
- 2.2 Nicht förderfähig sind
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
 - Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen,
 - Kauf von Tieren,
 - Erwerb und Neuanlage von Streuobstbeständen
 - Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden bzw. dort anfallen,
 - Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen,
 - Unterhaltung.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

- 3.1 Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- 3.2 andere Landbewirtschafter,
- 3.3 Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.
- 4.2 Die Zuwendung kann bis zu 100 %, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90%, der förderfähigen Ausgaben betragen.
- 4.3 Sofern unternehmerische Tätigkeiten betroffen sind, gelten die in den Verordnungen (EU) Nr. 1408/2013 und (EU) Nr. 1407/2013 festgelegten Obergrenzen.
- 4.4 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden marktübliche Kosten zu Grunde gelegt. Bei der Festlegung der Kosten können Standardkalkulationen in Anlehnung an Vergütungssätze des KTBL oder anderweitiger vorliegender vom jeweiligen Land anerkannter naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Kalkulationen verwendet werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kalkulationen anhand fairer, ausgewogener und überprüfbarer Berechnungsmethoden erfolgen.
- 4.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Teil 3

Verfahrensregelungen

5 Verfahren

- 5.1 Für Antragstellung, Bewilligung, Ablehnung, Verwendungsprüfung, Abrechnung, Kontrollen, Evaluation, Aufhebung von Bescheiden und Rückforderung von Zuwendungen nebst Erhebung von Zinsen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010/3) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Subventions-, Haushalts- und Europäischen Gemeinschaftsrechts Anwendung, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2 Die Zuwendungen sind mit schriftlichem Antrag nach vorgegebenem Muster und den erforderlichen Nachweisen zu beantragen. Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen und gilt als gestellt, wenn er vollständig eingegangen ist und dies von der Bewilligungsbehörde bestätigt wurde.

- 5.3 Zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.
- 5.4 Die Zuwendungsempfänger müssen sich verpflichten, die geförderten Maßnahmen für die Dauer von bis zu 12 Jahren zu erhalten. Die im Rahmen der Durchführung des geförderten Vorhabens erworbenen Güter dürfen nur für den nicht gewerbsmäßigen Naturschutz verwendet werden. Sie dürfen insbesondere nicht vermietet, verpachtet oder auf andere Weise gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.
- 5.5 Im Falle der Förderung von Grunderwerb nach Nr. 2.1.2 ist sicherzustellen, dass die geförderten Grundstücke für die Dauer von mindestens 12 Jahren nicht veräußert bzw. dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Bei Verpachtung der Flächen ist zu gewährleisten, dass eine marktübliche Pacht erzielt wird und der Pachterlös in das Vorhaben zurückfließt.
- 5.6 Die Investition muss mit den nationalen Naturschutzbestimmungen in Einklang stehen.

6 Zuständigkeit

Zuständige Stellen für

- die Antragsannahme,
- die Bewilligung auf der Grundlage der vorgegebenen Prioritätensetzung,
- die Prüfung der vollständigen und abschließenden Nachweisung über die Durchführung der Vorhaben und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sowie
- die Auszahlung der Zuwendung

sind die Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD Nord und SGD Süd).

7 Kontrollmaßnahmen

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz und das für die Förderung nicht-produktiver Investitionen im Naturschutz zuständige Ministerium bzw. eine von ihm beauftragte Stelle haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

Die dem Zuwendungsempfänger durch die Vorlage von Unterlagen und Kontrollmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

8 Mitteilungspflichten, Rückforderungen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendungen entgegenstehen oder für eine Rückforderung erheblich sind.

9 Regeln zur Transparenz

Spätestens ab 2019 sind für die obersten Landesbehörden die Vorschriften über die Veröffentlichung der Zuwendungen auf der Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz nach dem Landestransparenzgesetz einzuhalten. Für die oberen und unteren Landesbehörden sind diese Pflichten spätestens ab 2021 einzuhalten.

Teil 4

Schlussbestimmungen

- 10 Diese Richtlinie tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2021.
- Für die Abwicklung der zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Richtlinie bewilligten Verfahren sind die Regelungen dieser Richtlinie weiter anzuwenden.